

Klinik für Pferde (Chirurgie) Frankfurter Straße 108 D-35392 Gießen

KLINIK FÜR PFERDE (Chirurgie)

mit Lehrschmiede

Prof. Dr. med. vet. Michael Röcken

(Leiter der Klinik)

Frankfurter Straße 108

D-35392 Gießen

Tel.: +49 (0)641/99-38571

Fax.: +49 (0)641/99-38579

Email: pferdechirurgie@vetmed.uni-giessen.de

Ergänzende Informationen zur Aufnahme eines Pferdes in die Klinik für Pferde (Chirurgie)

Telefonische Auskunft über Patienten:

Mo-Fr: 11:00 – 15:30 Uhr 0641/99-38585

Notfälle: 0151/550 270 62

Besuchszeiten: Mo-Do: 15.00 – 19.00 Uhr

Sa, So: 11.00 – 18.00 Uhr

1. Die Besuchsanmeldung erfolgt über das Außentelefon am Eingang zum Warteraum der Klinik. Die entsprechende Nummer ist dort angeschlagen.
2. Das Betreten der Klinik ist maximal **2 Personen pro Patient** und **nur mit Genehmigung des Personals** gestattet.
3. Das während der Besuchszeit anwesende Personal kann keine Auskunft über den Zustand des Patienten erteilen. Dies kann nur (i. d. R. telefonisch) durch die behandelnden Tierärzte oder Prof. Dr. Röcken erfolgen.
4. Um eine Übertragung von Infektionskrankheiten zu vermeiden und aus datenschutzrechtlichen Gründen ist während des Besuches der Aufenthalt **nur beim eigenen Tier** gestattet.
5. Nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die behandelnden Tierärzte ist das Füttern des eigenen Tieres erlaubt.
6. Das Rauchen in den Klinikräumen ist nicht gestattet.
7. Eine Missachtung der obigen Regelungen kann zum Entzug der Besuchserlaubnis führen.
8. Die Besuchszeiten geben Ihnen einen Einblick in den Heilungsverlauf Ihres Tieres. Auf keinen Fall darf durch starke Unruhe im Stall die Heilung gefährdet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der angespannten Personalsituation und bei der großen Anzahl an Notfallpatienten unser Personal vorrangig Zeit für die Pflege und Behandlungen der Tiere benötigt.

Grundlagen für die Erstellung von Rechnungen in der Klinik für Pferde (Chirurgie)

Grundlage für die Erstellung von Rechnungen für die Untersuchung und Behandlung von Tieren ist die Gebührenordnung für die Kliniken und Institute des Fachbereiches Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen. Wesentlicher Bestandteil dieser Gebührenordnung ist die jeweils geltende Fassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). In einigen Punkten kann die Gebührenordnung der Klinik sowohl in der Zuordnung der Gebührenordnungsziffern als auch in der Höhe der Gebühren von der GOT abweichen.

Gebühren: Die tierärztlichen Leistungen dürfen mit dem Ein- bis Dreifachen des jeweiligen Gebührensatzes berechnet werden. Innerhalb dieses Rahmens kann der Tierarzt den Multiplikationsfaktor nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles (z. B. erhöhter Schwierigkeitsgrad bei Operationen, örtliche Verhältnisse, nächtliche Einsätze) bestimmen.

Für einige tierärztliche Leistungen, die wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt sind, kann eine zusätzliche Zeitgebühr berechnet werden. Auf den möglicherweise entstehenden Zeitaufwand muss vor der Behandlung hingewiesen werden. Die Zeitgebühr richtet sich nach der gültigen GOT.

Arzneimittel: Angewendete und abgegebene Arzneimittel müssen nach der geltenden Arzneimittelpreis-Verordnung in Rechnung gestellt werden.

Materialien: Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Einmalspritzen, Kanülen, Tupfer, Nahtmaterial, sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Der Gesetzgeber sieht deren gesonderte Abrechnung vor.

Barauslagen: Postgebühren für Laborversand, Versand von Röntgenbildern und ähnliche Auslagen sind ebenfalls als Rechnungspositionen in der GOT ausgewiesen.

Mehrwertsteuer: Für tierärztliche Leistungen ist ebenso wie für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien Mehrwertsteuer zu entrichten. Da die Gebührensätze der GOT keine Mehrwertsteuer enthalten, muss diese gesondert hinzugerechnet werden.

Eine wichtige Änderung durch die neue GOT ergibt sich bei den Gebühren für Leistungen, die auf Verlangen des Patientenbesitzers bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr, an Wochenenden (samstags 13.00 bis montags 7.00 Uhr) und an Feiertagen erbracht werden.

Für diese Leistungen erhöhen sich die Gebührensätze um 100% (bei landwirtschaftlich genutzten Tieren um 50%) bzw. es wird ein Nacht- und Bereitschaftsdienstzuschlag erhoben.